

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Kirchfeld AG, Adresse und Vertretung

und der

Einwohnergemeinde Horw, Gemeindehausplatz 1, Postfach, 6048 Horw, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Ruedi Burkard, Gemeindepräsident, und Beat Gähwiler, Gemeindeschreiber

Horw, 6. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Grundlagen	3
3	Vorgaben	3
3.1	Strategische Vorgaben	3
3.2	Vorgaben zur Betriebsführung	3
3.3	Vorgaben zur Qualität	4
3.3.1	Grundsätze	4
3.3.2	Personal	4
3.3.3	Ausbildung	4
4	Leistungsangebot	5
4.1	Standardangebot der Grundversorgung	5
4.2	Spezialangebote	5
4.3	Zusatzangebote	5
4.3.1	Kinderspielplatz und Tiergehege	5
4.3.2	Parkplätze auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr.219	5
5	Finanzierung	5
5.1	Pflege	5
5.1.1	Berechnung der Pflegekosten	5
5.1.2	Erfassung und Abrechnung der Pflegeleistungen	6
5.1.3	Restfinanzierung	6
5.2	Aufenthalt und Betreuung	6
5.2.1	Berechnung der Kosten	6
6	Unabhängige Beschwerdeinstanz	7
7	Aufsicht	7
8	Haftpflicht	7
9	Vertragsdauer und Kündigung	7

1 Vertragsgegenstand

Die Parteien schliessen eine Leistungsvereinbarung für die Zusammenarbeit im Sinne des Betreuungs- und Pflegegesetzes des Kantons Luzern ab.

Die Leistungsvereinbarung regelt im Wesentlichen die Bereitstellung von Pflegebetten für Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Horw, die Qualität der zu erbringenden Leistungen, die gesetzlich geregelte Pflegefinanzierung sowie die damit verbundenen administrativen Prozesse.

2 Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VLK)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern (SRL 800)
- Betreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Luzern (SRL 867)
- Bericht des Regierungsrates zur Pflegeheimplanung des Kantons Luzern 2010
- Pflegeheimliste gemäss Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern
- Reglement über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG

3 Vorgaben

3.1 Strategische Vorgaben

Das Unternehmen hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die strategischen Grundlagen der Gemeinde zu beachten, insbesondere die Planungsberichte Nrn. 1540 "Wohnen im Alter in Horw" und 1556 "Konzept pflegende Angehörige" und die Beteiligungsstrategie (=Eigentümerstrategie).

Das Unternehmen arbeitet mit den Gemeindebehörden, der Gemeindeverwaltung und den weiteren im Rahmen der Pflegeversorgung tätigen Dienstleistern zusammen, insbesondere mit dem Verein Spitex, dem Verein Pilatusblick, dem Blindenheim Horw und mit der Stiftung Brändi.

3.2 Vorgaben zur Betriebsführung

Das Unternehmen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Es erarbeitet die für die Führung und Weiterentwicklung von Angebot und Infrastruktur notwendigen Mittel selbst und gewährleistet zudem marktübliche Taxen.

3.3 Vorgaben zur Qualität

3.3.1 Grundsätze

Das Unternehmen gewährleistet die Qualitätssicherung nach den Vorgaben der relevanten Bestimmungen und Verordnungen des Bundes und des Kantons Luzern sowie nach dem kantonalen Qualitätssicherungskonzept Q_2008 Curaviva Luzern und dessen Leitfaden Q-2016 für die stationäre Betreuung und Pflege.

Das Unternehmen führt und entwickelt das im Kirchfeld heute bereits gelebte "Konzept der Normalisierung" und die daraus abgeleiteten Leitsätze weiter (siehe Leitbild).

Der Qualitätsanspruch umfasst einerseits die Dienstleistungen Pflege, Betreuung und Aufenthalt, die für die Bewohner erbracht werden und andererseits auch die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner.

3.3.2 Personal

Das Personal verfügt über die entsprechend notwendigen Ausbildungen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden im Rahmen des langfristigen Bedarfs sicherzustellen.

Zusätzlich werden mit folgenden Vorgaben zur Qualität der Pflege die Voraussetzungen für eine angemessene Pflege gesichert:

- Der Richtstellenplan entspricht dem von der Gemeinde Horw für 2017 bewilligten Stellenplan.
- Der Richtstellenplan muss mit mind. 90 % Ausschöpfung eingehalten werden.
- Die Anteile der Funktionsstufen sind:
 - 50 % Mitarbeitende Pflege (inkl. Lernende / Praktikanten / geschützte Arbeitsplätze)
 - 50 % Sekundär- und Tertiär-Stufe (inkl. Leitung / Qualität / Bildung)
- Das Weiterbildungskontingent pro Vollzeitstelle beträgt vier Tage pro Jahr.

3.3.3 Ausbildung

Das Unternehmen verpflichtet sich, im Bereich Gesundheitsberufe gemäss Ausbildungsverpflichtung des Kantons Luzern folgende Berufe auszubilden:

- Lernende und Studierende (HF, FaGe/FaBe, AGS)

Zudem bietet das Unternehmen

- Ausbildungsplätze für Lernende in der Hotellerie (EFZ und EBA Ausbildungen)
- Praktikumsplätze je nach verfügbaren Ressourcen zur Begleitung der Praktikantinnen und Praktikanten
- Integrierende Arbeitsplätze für leistungseingeschränkte Mitarbeitende je nach verfügbaren Ressourcen zur Begleitung dieser Mitarbeitenden.

4 Leistungsangebot

4.1 Standardangebot der Grundversorgung

Als Standardangebot werden Pflegeleistungen gem. Art. 7 Abs. 2 Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV) definiert. Diese werden aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht. Sie sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicherzustellen.

Das Unternehmen bietet folgendes Bettenangebot im Grundangebot:

– Total Betten	159
– davon Demenzgruppe	9
– davon Temporäraufenthalte	gemäss Konzept "Pflegerische Angehörige"

4.2 Spezialangebote

Für Spezialangebote, welche das Unternehmen noch nicht anbietet und für welche nachweislich ein Bedarf besteht, kann das Unternehmen beim Kanton Luzern jederzeit einen Bewilligungsantrag stellen.

4.3 Zusatzangebote

4.3.1 Kinderspielplatz und Tiergehege

Mit dem durch die Gemeinde dem Unternehmen bezüglich Parzelle Nr. 1830 eingeräumten Baurechts wird die Verantwortung für den Betrieb und den Unterhalt des Kinderspielplatzes und des Tiergeheges an das Unternehmen übertragen. Die Vorgaben für den Betrieb und den Unterhalt dieser Nebenbetriebe werden zwischen der Gemeinde und dem Unternehmen in einer separaten Vereinbarung definiert.

4.3.2 Parkplätze auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 219

Bis zur Erstellung der geplanten Tiefgarage sind diese Parkplätze für den Betrieb des Kirchfelds zwingend notwendig. Für die Nutzung und die Konditionen dieser Parkplätze schliessen die Gemeinde und das Unternehmen eine separate Vereinbarung ab.

5 Finanzierung

5.1 Pflege

5.1.1 Berechnung der Pflegekosten

Die Berechnung der pflegefinanzierungspflichtigen Kosten (Pflegekosten) erfolgt grundsätzlich gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz.

Die Kostenrechnung ist gemäss Kosten-, Leistungs- und Anlagerechnung der Curaviva Luzern zu führen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Kosten für das Rechnungsjahr gemäss dieser Kostenrechnung darzustellen. Der KVG-Schlüssel wird jährlich mit einem geeigneten Leistungserfassungssystem ermittelt und für die Kostenrechnung verwendet. Die Umlageschlüssel für die Umlagen der Hilfs- und Hauptkostenstellen sind gemäss Richtlinien der Curaviva Luzern zu definieren. Anpassungen aufgrund von Raumumnutzungen, Änderungen der Personalbestände, etc. sind der Gemeinde Horw mit dem Jahresabschluss mitzuteilen.

5.1.2 Erfassung und Abrechnung der Pflegeleistungen

Das Unternehmen ist verpflichtet, vor Eintritt neuer Bewohnerinnen und Bewohner die Zuständigkeit für die Restfinanzierung abzuklären und sicherzustellen. Im Zweifelsfall und bei Einritten aus anderen Kantonen ist eine schriftliche Kostengutsprache einzuholen.

Die Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner wird nach dem Bedarfsermittlungssystem RAI NH ermittelt. Die Einwohnergemeinde anerkennt die vom Krankenversicherer gemäss Bedarfsmeldung bewilligte Pflegeeinstufung.

Die Pflegekosten sind nach Kostenträger (Krankenversicherer, Gemeinde, Bewohner) aufzuschlüsseln. Sie sind überdies von den Kosten für die weiteren, nicht pflegefinanzierungspflichtigen Leistungen zu trennen und müssen in der Rechnungstellung an die Bewohner separat ausgewiesen werden.

Die Kosten der KVG-Pflichtleistungen sind wie folgt zu gliedern:

- Beitrag des Krankenversicherers
- Beitrag der anspruchsberechtigten Person
- Beitrag der Wohnsitzgemeinde

Die Kosten der KVG-Pflichtleistungen (Pflegeleistungen) werden nach den Pflegestufen gemäss Art. 7a Absatz 3 KLV aufgeschlüsselt.

Nicht Gegenstand der Restfinanzierung im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung sind Unterkunft und Verpflegung sowie die Alltagsgestaltung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner. Das Unternehmen verpflichtet sich jedoch, diese Leistungen ebenfalls in der erforderlichen Qualität zur Verfügung zu stellen.

5.1.3 Restfinanzierung

Der Restfinanzierungsbeitrag ist der zuständigen Stelle der Einwohnergemeinde in Rechnung zu stellen. Die Einwohnergemeinde zahlt dem Unternehmen den Restfinanzierungsbeitrag. Dieser Beitrag bestimmt und bemisst sich gemäss dem Betreuungs- und Pflegegesetz.

Die Beiträge der Wohnsitzgemeinde werden vom Unternehmen der Einwohnergemeinde monatlich in Rechnung gestellt, sofern die anspruchsberechtigte Person die Institution für das Inkasso bevollmächtigt hat. Die Sammelrechnung enthält folgende Angaben: Vorname, Name und Geburtsdatum der anspruchsberechtigten Person, Pflegestufe, Anzahl Pflagestage pro Pflegestufe, Pflegebeitrag der Einwohnergemeinde pro Tag und Pflegestufe. Die Einwohnergemeinde prüft die eingereichten Rechnungen. Es gilt eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen. Fehlerhafte Rechnungen werden zur Korrektur zurückgesandt.

5.2 Aufenthalt und Betreuung

5.2.1 Berechnung der Kosten

Die Berechnung der Kosten für Aufenthalt und Betreuung basiert auf den gleichen Grundlagen wie die Berechnung der Pflegekosten.

Die Kostenrechnung ist gemäss Kosten-, Leistungs- und Anlagerechnung der Curaviva Luzern zu führen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Kosten für das Rechnungsjahr gemäss dieser Kostenrechnung darzustellen.

6 Unabhängige Beschwerdeinstanz

Das Unternehmen ist Mitglied des Vereins "Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA)". Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige und auch Mitarbeitende können ihre Anliegen jederzeit bei der UBA platzieren und sich von dieser fachkompetent beraten lassen.

7 Aufsicht

Das Unternehmen unterliegt der Bewilligungspflicht und Aufsicht gemäss dem Betreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Luzern.

8 Haftpflicht

Alle mit der Leitung, Geschäftsführung oder Kontrolle des Unternehmens betrauten Personen sind sowohl gegenüber dem Unternehmen als auch gegenüber der Aktionärin des Unternehmens für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Um die Risiken für den genannten Personenkreis einzuschränken, schliesst das Unternehmen eine angemessene Organ-Haftpflichtversicherung ab.

9 Vertragsdauer und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft und ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende Kalenderjahr, erstmals auf den 31. Dezember 2018, kündbar.

Horw, xx 2018

Kirchfeld AG

Einwohnergemeinde Horw

NAME

Verwaltungsratspräsident/-in

Ruedi Burkard

Gemeindepräsident

Sabine Schultze

Geschäftsführerin

Beat Gähwiler

Gemeindeschreiber